

SZ_GERICHTE ZK2 2019 47 vom 22. November 2019

SZ Gerichte, 2019-11-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sz_gerichte_ZK2_2019_47

FR: SZ_GERICHTE ZK2 2019 47 du 22 novembre 2019

IT: SZ_GERICHTE ZK2 2019 47 del 22 novembre 2019

Regeste

vorsorgliche Massnahmen (Unterhaltsprozess) | Kindsrecht

Erwägungen

E. 1

Mit Beschluss vom 22. November 2019 (Dispositivziffer 1) verpflichtete das Kantonsgericht den Berufungsführer, dem Berufungsgegner resp. der Kindsmutter, abgestufte Unterhaltsbeiträge zu bezahlen und hielt die der Unterhaltspflicht zugrundeliegenden Einkommens- und Bedarfsverhältnisse fest. Mit Eingabe vom 11. Dezember 2019 beantragte der Berufungsführer die Berichtigung verschiedener Zahlen der Unterhaltsberechnung sowie des Nachnamens seiner Tochter in Dispositivziffer 1 des genannten Beschlusses (KG-act. 9), was der Berufungsgegner mit kurzer Stellungnahme vom 13. Dezember 2019 nicht bestritt (KG-act. 11).

E. 2

Ist das Dispositiv unklar, widersprüchlich oder unvollständig oder steht es mit der Begründung im Widerspruch, so nimmt das Gericht auf Gesuch einer Partei oder von Amtes wegen eine Erläuterung oder Berichtigung des Entscheids vor (Art. 334 Abs. 1 ZPO). Einer Berichtigung zugänglich sind z.B. Schreib- und Rechenfehler sowie Irrtümer in den Parteibezeichnungen (Herzog, Basler Kommentar zur ZPO, 3. A., Basel 2017, N 7 zu Art. 334 ZPO; Sterchi, Berner Kommentar zur ZPO, Bern 2012, N 7 zu Art. 334 ZPO). a) Der Berufungsführer macht zunächst geltend, im Dispositiv des Beschlusses vom 22. November 2019 sei seine am xx. _____ 2019 geborene Tochter F. _____ fälschlicherweise mit dem Nachnamen G. _____ anstatt H. _____ bezeichnet worden (KG-act. 9, S. 4). Im Zusammenhang mit der Feststellung der finanziellen Verhältnisse, welche den Unterhaltsberechnungen zugrunde lagen, wurde die Tochter des Berufungsführers, F. _____, in Dispositivziffer 1 des Beschlusses vom 22. November 2019 mit dem Nachnamen G. _____ zitiert. In der Geburtsurkunde vom 13. Februar 2019 ist F. _____, Tochter von I. _____ und A. _____, mit dem Nachnamen H. _____ in das Zivilstandsregister eingetragen (KG-act. 3/1). Beim im Beschluss vom 22. November 2019 zitierten Nachna-

Kantonsgericht Schwyz 3 men handelt es sich somit nicht um den im Zivilstandsregister eingetragenen. Diese versehentlich falsche Parteibezeichnung kann vorliegend berichtigt werden. b) Zudem macht der Berufungsführer insofern einen Rechnungsfehler geltend, als im monatlichen Bedarf der Kindsmutter fälschlicherweise der Jahresdurchschnitt der Gesundheitskosten (Selbstbehalt und Franchise) anstatt der monatliche Betrag angerechnet worden sei, weshalb die Unterhaltsberechnungen zu korrigieren seien (KG-act. 9, S. 4). aa) In Erwägung 3.i des Beschlusses vom 22. November 2019 erwog das Kantonsgericht

(zusammengefasst), dass der Bedarf der Kindsmutter von Fr. 2'474.35 um die Steuern von Fr. 115.00 zu kürzen und um den Betrag für Selbstbehalt und Franchise von durchschnittlich Fr. 377.00 pro Jahr zu erhöhen sei. Der Bedarf der Kindsmutter betrage neu Fr. 2'736.35. Aus diesen Zahlen geht hervor, dass aus Versehen bei den Gesundheitskosten der durchschnittliche Jahresbetrag (Fr. 377.00) anstatt der durchschnittliche Monatsbetrag (Fr. 31.42) zum monatlichen Bedarf hinzugerechnet wurde. Dieser Rechenfehler hat Auswirkungen auf den gebührenden Unterhalt des Kindes, die Höhe der Unterdeckung des Betreuungsunterhalts sowie die Feststellungen der finanziellen Verhältnisse, sodass der genannte Rechenfehler einer Berichtigung zugänglich und im Folgenden vorzunehmen ist. bb) Der Bedarf der Kindsmutter ist neu mit (aufgerundet) Fr. 2'390.80 (effektiv: Fr. 2'390.77 = Fr. 2'474.35 ./. Fr. 115.00 Steuern + Fr. 31.42 Gesundheitskosten) in der Unterhaltsberechnung einzusetzen. In der Folge ergeben sich folgende Änderungen in den Unterhaltsberechnungen in Erwägung 4 des Beschlusses vom 22. November 2019 (Änderungen in Fettschrift): „Anhand der vorstehend festgestellten Bedarfs- und Einkommenszahlen ist der Kindesunterhalt zu berechnen.

Kantonsgericht Schwyz 4 a) Die finanzielle Situation der Parteien präsentiert sich für den Zeitraum bis Ende Januar 2019 wie folgt: Kindsmutter Kind Berufungsführer Einkommen Fr. 2060.00 Fr. 220.00 Fr. 4794.70 Bedarf Fr. 2390.80 Fr. 1332.20 Fr. 3375.25 Manko/Überschuss Fr. -330.80 Fr. -1112.20 Fr. 1419.45 Nach Gegenüberstellung des Gesamteinkommens von Fr. 7'074.70 und des Gesamtbedarfs von Fr. 7'098.25 ergibt sich ein Manko von Fr. 23.55. Die Kindsmutter kann ihren eigenen Bedarf mit ihrem Einkommen nicht decken, sodass sie auch betreffend Kindesunterhalt nicht leistungsfähig ist. Der Berufungsführer verfügt nach Abzug seines Bedarfs von Fr. 3'375.25 von seinem Einkommen von Fr. 4'794.70 über einen Überschuss von Fr. 1'419.45, sodass er den Kindes-Barbedarf (abzüglich Kinderzulage) von Fr. 1'112.20 vollständig begleichen kann. Der restliche Überschuss beträgt Fr. 307.25. Der Berufungsgegner ist derzeit 3 ¼ Jahre alt. Nach der neusten bundesgerichtlichen Rechtsprechung (sog. Schulstufenmodell) ist die Kindsmutter bis zum Zeitpunkt, ab welchem der Berufungsgegner beschuldigt wird, nicht verpflichtet, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen (BGE 144 III 481, E. 4.7.6). Das Manko der Kindsmutter von Fr. 330.80 ist demnach betreuungsbedingt, sodass der Berufungsgegner grundsätzlich Anspruch auf Betreuungsunterhalt in diesem Umfang hat. Weil dem Unterhaltsschuldner sein Existenzminimum – und nur dieses – zu belassen ist (vgl. BGE 144 III 502, E. 6.5), kann er den Betreuungsunterhalt nur im Umfang von Fr. 307.25 leisten. Der Berufungsführer ist somit zu einem Kindesunterhaltsbeitrag von gerundet Fr. 1'415.00 (Barunterhalt von Fr. 1'112.20 + Betreuungsunterhalt von Fr. 307.25) zu verpflichten. Der gebührende Unterhalt des Kindes von total Fr. 1'443.00 (Barunterhalt von Fr. 1'112.20 + Betreuungsunterhalt von Fr. 330.80) verbleibt im Umfang von Fr. 28.00 (bestehend aus Betreuungsunterhalt) ungedeckt. Dieser Unterhaltsbeitrag ist zwar höher als der von der Vorinstanz zugesprochene (Fr. 1'396.99, angefochtene Verfügung, Dispositiv-Ziff. 1). Im Anwendungsbereich des Offizialgrundsatzes (Art. 296 Abs. 3 ZPO) ist das Gericht aber nicht

Kantonsgericht Schwyz 5 an die Parteienträge gebunden und gilt das Verbot der reformatio in peius nicht (Mazan/Steck, in: Basler Kommentar zur ZPO, 3. A., Basel 2017, N 30b zu Art. 296 ZPO), sodass es vorliegend zulässig ist, im Berufungsverfahren höhere Unterhaltsbeiträge als die Vorinstanz zuzusprechen. b) Die finanzielle Situation der Parteien sowie von F. _____ präsentiert sich ab 1. Februar 2019 wie folgt: Kindsmutter

Kind (C.____) Berufungsführer Kind (F.____) Einkommen Fr. 2060.00 Fr. 220.00 Fr. 4794.70 Fr. 200.00 Bedarf Fr. 2390.80 Fr. 1332.20 Fr. 3075.25 Fr. 785.00 Manko/Ü'schuss Fr. -330.80 Fr. -1112.20 Fr. 1719.45 Fr. -585.00 Die Kindsmutter kann ihren eigenen Bedarf mit ihrem Einkommen weiterhin nicht decken, sodass sie wiederum betreffend Kindesunterhalt für den Berufungsgegner nicht leistungsfähig ist. Der Berufungsführer verfügt nach Abzug seines Bedarfs von Fr. 3'075.25 von seinem Einkommen von Fr. 4'794.70 über einen Überschuss von Fr. 1'719.45. Mit diesem sind in Nachachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von (Halb-)Geschwistern zunächst die Barunterhaltsbedürfnisse der beiden Kinder zu decken. Dabei gilt zu erwähnen, dass der Bedarf des Berufungsgegners deshalb höher ausfällt, weil bei ihm die Kosten der zufolge auswärtiger Erwerbstätigkeit der Kindsmutter notwendigen Drittbetreuung berücksichtigt werden. Ein wichtiges Anliegen des revidierten Kindesunterhaltsrechts war die Gleichwertigkeit von Eigen- und Fremdbetreuung der Kinder (BBI, 2014 552 und 575; BGE 144 III 482, E. 4.4). Die beiden Kinder werden somit trotz unterschiedlich hohen Bedarfs gleichbehandelt. Die Kindesbarbedürfnisse betragen zusammen (nach Abzug der Kinderzulagen) Fr. 1'697.20 (Fr. 1'112.20 + Fr. 585.00), sodass beim Berufungsführer ein Restüberschuss von Fr. 22.25 verbleibt, welcher ihm zufolge geringfügigkeit zu belassen ist. Der gebührende Unterhalt des Berufungsgegners beträgt Fr. 1'443.00 (Barunterhalt von Fr. 1'112.20 + Betreuungsunterhalt von Fr. 330.80). Weil nicht in das Existenzminimum des Berufungsführers eingegriffen werden darf (vgl. BGE 144 III 502, E. 6.5), kann der Berufungsführer

Kantonsgericht Schwyz 6 nur zur Leistung eines Kindes-Barunterhalts von gerundet Fr. 1'110.00 verpflichtet werden. Der Betreuungsunterhalt im Umfang von Fr. 330.80 verbleibt vollständig ungedeckt“.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Berichtigungsverfahrens auf die Kantonsgerichtskasse zu nehmen (vgl. Art. 107 Abs. 2 ZPO sowie Sterchi, a.a.O., N 17 zu Art. 334 ZPO und Herzog, a.a.O., N 18 zu Art. 334 ZPO) und sind sowohl der Berufungsführer als auch der Berufungsgegner für ihre notwendigen Bemühungen im Berichtigungsverfahren aus der Kantonsgerichtskasse zu entschädigen, da die Berichtigungsbedürftigkeit des Beschlusses letztlich auf ein Versehen des Gerichts zurückzuführen ist (vgl. Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur ZPO, 3. A., 2016, N 10a zu Art. 334 ZPO mit Verweis auf Escher, Basler Kommentar BGG, N 7 zu Art. 129). Der Rechtsanwalt des Berufungsführers ist für das Berichtigungsverfahren mit Fr. 953.30 (4,5 Stunden à Fr. 200.00 + Fr. 53.30 Auslagen, inkl. MWST) zu entschädigen (KG-act. 9/2). Dies erscheint für das fünfseitige Berichtigungs-gesuch inkl. Instruktion gerade noch als angemessen. Der Rechtsanwalt des Berufungsgegners macht seinerseits einen Aufwand von 45 Minuten zuzüglich Auslagen von Fr. 8.30 und Mehrwertsteuer geltend (KG-act. 11), was für das rund einseitige Kurzschreiben als angemessen erscheint, sodass seine Entschädigung bei einem Stundenansatz von Fr. 200.00 inkl. MWST auf total Fr. 158.30 (inkl. Auslagen) festzulegen ist. Das Gesuch des Berufungsführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Rechtsvertretung im Berichtigungsverfahren (KG-act. 9, Antrag Ziff. 2) wird damit gegenstandslos.

E. 4

Der Berufungsgegner wird für das Berichtigungsverfahren mit Fr. 158.30 (inkl. Auslagen und MWST) aus der Kantonsgerichtskasse entschädigt.

E. 5

Gegen diese Berichtigung kann innert 30 Tagen seit Zustellung nach Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) Beschwerde in Zivilsachen wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte (Art. 98 BGG) beim Bundesgericht in Lausanne eingereicht werden; die Beschriftung muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Der Streitwert übersteigt Fr. 30'000.00.

E. 6

Zufertigung an Rechtsanwalt B. _____ (2/R), Rechtsanwalt E. _____ (2/R), die Vorinstanz (1/A) sowie nach definitiver Erledigung

Kantonsgericht Schwyz 9 an die Vorinstanz (1/R, unter Rückgabe der Akten) und die Kantonsgerichtskasse (1/ü, im Dispositiv). Namens der 2. Zivilkammer Der Kantonsgerichtspräsident Die Gerichtsschreiberin Versand 17. Januar 2020 kau

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.